

(A) **Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber:** Für die Landesregierung hat sich noch einmal Ministerpräsident Clement gemeldet. Bitte schön.

Wolfgang Clement, Ministerpräsident: Frau Präsidentin, ich wollte nur darauf hinweisen - weil Herr Kollege Hegemann vorhin nach dem Sitz des Senders und den Zuständigkeiten fragte -, dass RTL II den Sitz in München hat, dass der Produktionsstandort für diese Sendung München ist und dass zu den Gesellschaftern von RTL II die CLT/UFA mit 33,4 %, der Bauer-Verlag mit 33,2 %, Tele München mit 32,2 %, Burda mit 1,1 % und die FAZ mit 1,1 % zählen. Ich sage das nur, damit wir wissen, worüber wir reden, und damit wir uns an die richtigen Verantwortlichen wenden. Das hat nichts mit der Sitzfrage zu tun. Die Frage ist nur, an wen man sich wendet. Das sind diejenigen, die mitverantwortlich sind und die wir auch auffordern können, sich mit dem Thema zu beschäftigen.

(Beifall bei der SPD)

(B) **Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber:** Ich stelle fest, dass es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, und **schließe die Aktuelle Stunde.**

Ich rufe auf:

3 Nachwahl von Beisitzern für den Landeswahlausschuss

Wahlvorschlag
der Fraktion der CDU
Drucksache 12/4590

Über den Wahlvorschlag der Fraktion der CDU lasse ich **abstimmen**. Wer dem Wahlvorschlag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Gibt es Enthaltungen? - Dann ist der **Wahlvorschlag Drucksache 12/4590** einstimmig angenommen.

Wir kommen zu:

4 Nachwahl von Mitgliedern für die Rundfunkkommission der Landesanstalt für Rundfunk (C)

Wahlvorschlag
der Fraktion der CDU
Drucksache 12/4613

Ich lasse über den Wahlvorschlag der Fraktion der CDU **abstimmen**. Wer ihm zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer stimmt dagegen? - Gibt es Enthaltungen? - Dann ist der **Wahlvorschlag Drucksache 12/4613** einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

5 Nachwahl von Mitgliedern für die Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse II und III

Wahlvorschlag
der Fraktion der CDU
Drucksache 12/4615

Wir **stimmen ab**. Ich frage, wer diesem Wahlvorschlag zustimmen möchte. - Wer stimmt dagegen? - Gibt es Enthaltungen? - Damit ist der **Wahlvorschlag Drucksache 12/4615** einstimmig angenommen. (D)

Damit sind wir bei:

6 Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 12/4564

erste Lesung

in Verbindung damit:

Gesetz zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 12/4597

erste Lesung

(Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber)

- (A) Ich eröffne die **Beratung** und erteile für die CDU-Fraktion Herrn Kollegen Leifert das Wort. Bitte schön.

Albert Leifert (CDU): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir beraten heute einen Gesetzentwurf unserer CDU-Fraktion, der die Gemeinde- und Kreisordnung verbessert, und einen Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der die Gemeinde- und Kreisordnung verbessern soll.

Die CDU-Landtagsfraktion legt mit der Drucksache 12/4564 einen Gesetzentwurf vor, der unsere Anliegen aus dem Antrag vom 30.09.1999 "Allein die Bürger entscheiden über die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der Landrätinnen und Landräte" in Gesetzesform präzisiert und um den Problembe- reich "ständiges Stimmrecht des hauptamtlichen Bürgermeisters" erweitert.

In wichtigen und weniger wichtigen Teilen war die Reform der Gemeindeordnung aus dem Jahre 1994 so, wie sie mit absoluter Mehrheit von der SPD verabschiedet wurde, von Anfang an reformbedürftig. Weite Teile der kommunalpolitischen Fachwelt, der kommunalpolitischen Spitzenverbände und viele in der kommunalpolitischen Praxis Tätigen sehen die augenscheinlichen Mängel der 94er Gemeindeordnung und mahnen uns ständig, schnellstens für Änderung zu sorgen.

Deshalb haben wir in den vergangenen Jahren immer wieder Gesetzentwürfe bzw. Anträge eingebracht, um möglichst schnell die größten und grundlegenden Fehler der Gemeindeordnung aus dem Jahre 1994 auszubügeln. Leider sind wir bis heute stets auf Ablehnung der rot-grünen Mehrheit gestoßen.

Vor allem die SPD-Fraktion blockte ohne Unterlass. Deshalb freuen wir uns, dass sich die SPD durch unsere Gesetzentwürfe und Anträge, durch unser ständiges Drängen und durch den Schock der Kommunalwahl nun ein wenig bewegt hat. Jetzt endlich will auch Rot-Grün mit uns den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes das Recht einräumen, sich ihren Bürgermeister bzw. ihre Bürgermeisterin jederzeit selbst zu wählen, auch dann, wenn Nachwahlen fällig sind. Das ist gut so, denn spätere Einsicht ist besser als gar keine Einsicht.

Aber der uns von SPD und GRÜNEN heute hier vorgelegte Gesetzentwurf bleibt bei wichtigen Punkten auf halbem Wege stehen und ist in sich unschlüssig. Auf der einen Seite verweigert man den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern vernünftige Amtszeiten, wie sie sich früher bei den Stadtdirektoren und heute noch bei Beigeordneten und Dezernenten in den Stadtverwaltungen bewährt haben. Auf der anderen Seite ermöglicht man durch die Nachwahlregelungen Amtszeiten von sechs, sieben, acht, neun, ja sogar neuneinviertel Jahren. Das ist in sich vollkommen unschlüssig.

Beim Stimmrecht des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin macht Rot-Grün einige Korrekturen, belässt es aber bei einer Vielzahl von Ausnahmeregelungen, die das Stimmrecht des Bürgermeisters wieder durchlöchern. Auch diese Bestimmungen sind in sich unschlüssig.

Das zeigen zum Beispiel die §§ 63 und 113 in Verbindung mit § 50 der Gemeindeordnung. Wird nämlich lediglich ein Vertreter einer Gemeinde in ein Gremium einer Drittorganisation gewählt, so ist der Bürgermeister stimmberechtigt. Werden jedoch vom Rat zwei oder mehr Vertreter in das gleiche Gremium gewählt, besitzt der Bürgermeister auch weiterhin kein Stimmrecht. Den Schwachsinn mag verstehen, wer will.

Meine Damen und Herren, die SPD bleibt in ihrer Tradition. Sie wollte an und für sich diese veränderte Gemeindeordnung von 1994 nicht. Sie wollte die Abschaffung der Doppelspitze nicht. Sie wollte die Direktwahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nicht. Sie misstraut bis heute den direkt gewählten Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. Ihr ging es immer um Machtpositionen. Deshalb musste sie bei der Reformierung der Gemeindeordnung von Entscheidung zu Entscheidung auf den richtigen Weg gedrängt werden. Dieser Reformwiderstand ist auch ihrem heutigen Gesetzentwurf immer noch anzumerken.

Deshalb meine ich, eine geschichtliche Betrachtung der Reform der Gemeindeordnung ist heute unerlässlich. Dazu gehören einige Daten und Fakten. Sie gestatten, dass ich ein wenig weit aushole, denn das ist eine lange Geschichte, und der lange Marsch der SPD durch die Reform bis zu einem guten Ende ist noch nicht zu Ende.

27. August 1987: Die kommunalpolitische Vereinigung der CDU legt ihr Thesenpapier zur Re-

(C)

(D)

(Albert Leifert [CDU])

(A) form der Kommunalverfassung vor. Es wurde in zwei Jahren unter der Leitung des damaligen Regierungspräsidenten Erwin Schleberger von der CDU erarbeitet. Am gleichen Tag macht Innenminister Schnoor vor der sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik erste Ausführungen zu seinen persönlichen Vorstellungen von der Notwendigkeit der Reform. Also: Als der Innenminister von der Notwendigkeit überzeugt war, hatte die CDU ein fertiges heute noch gültiges Konzept.

15. Januar 1988: Innenminister Schnoor bekräftigt seine Absicht, die Kommunalverfassung zu ändern. Noch in der damals laufenden Legislaturperiode sollen erste Reformschritte eingeleitet werden.

29. Mai 1989: Innenminister Schnoor kündigt an, dass weder vor der Kommunalwahl noch im Herbst noch vor der Landtagswahl im Frühjahr ein Reformentwurf zu erwarten ist - ein Rückzug des Innenministers.

31. März 1990: Die CDU beschließt in ihrem Wahlprogramm zur Landtagswahl 1990 die Direktwahl hauptamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürgermeister.

(B) 15. August 1990: Ministerpräsident Johannes Rau ruft das Jahr 1991 zum Jahr der kommunalen Demokratie aus und verkündet eine baldige Reform der Kommunalverfassung. Aber es passiert nichts.

22. Februar 1991: Der Innenminister legt Eckpunkte für eine Reform vor, die eine Abschaffung der Doppelspitze vorsehen. Aber die Frage der Direktwahl des Bürgermeisters bleibt offen.

7. Mai 1991: Die CDU-Fraktion beschließt auf einer Klausurtagung in Aachen ihr Positionspapier zur kommunalen Verfassungsreform. Eckpunkte sind die Beseitigung der Doppelspitze, die Einführung des hauptamtlichen Bürgermeisters, die ständige Direktwahl des Bürgermeisters, die Amtszeit von acht Jahren, die gleichzeitige Einführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in die Gemeindeordnung sowie die Einführung des Instruments Kumulieren und Panaschieren in das kommunale Wahlrecht.

Diese Aachener Beschlüsse haben sich bis heute als richtig und wichtig für die kommunale Politik erwiesen. Wir halten an diesen Beschlüssen fest und freuen uns über jeden noch so kleinen

Schritt, den die SPD auf diese richtige Lösung zugeht - auch wenn es lange dauert. (C)

15. Dezember 1991: Die Direktwahl des Bürgermeisters und die Abschaffung der Doppelspitze werden auf dem SPD-Landesparteitag in Hagen abgelehnt. Das ist die typische SPD-Reformblockade.

20. Februar 1992: Ein erstes der von der CDU angeregten Gespräche zwischen den im Landtag vertretenen Parteien, um die Reform doch noch durchzusetzen, findet statt, aber die Gespräche scheitern.

24. April 1992: Innenminister Schnoor legt einen Gesetzentwurf zur Reform der Kommunalverfassung vor. Die Direktwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters kommt darin nicht vor. Wichtige Personalentscheidungen sollen also den Bürgern vorbehalten werden.

16. Januar 1993: Der CDU-Landesparteitag in Neuss beschließt ein Volksbegehren in Sachen Reform der Kommunalverfassung.

12. März 1993: Erste Lesung des damals sogenannten Reformentwurfs der Landesregierung. Auf die zweite Lesung, meine Damen und Herren, werden wir noch lange warten müssen. Das werden Sie dem Zeitplan gleich entnehmen können. (D)

27. August 1993: CDU und F.D.P. kündigen den Beginn des Volksbegehrens an, falls sich die SPD nicht bewegt.

18. September 1993: Auf dem SPD-Landesparteitag in Leverkusen gibt es nichts Neues in Sachen Kommunalverfassungsreform.

28. September 1993: CDU und F.D.P. starten die erste Phase des Volksbegehrens. Nun kommt Bewegung in die Diskussion um die Reform.

2. Oktober 1993: Ministerpräsident Rau lehnt die Abschaffung der Doppelspitze weiterhin ab.

15. Januar 1994: Der Druck des Volksbegehrens zeigt Wirkung. Der SPD-Landesparteitag in Bielefeld beschließt eine zwar halbherzige und mit großen Mängeln versehene Änderung der kommunalen Verfassung, aber er beschließt wenigstens etwas. Die Mängel der kommunalen Verfassung bestehen allerdings bis heute weiter.

21. Februar 1994: Die SPD-Landtagsfraktion bringt zum Gesetzentwurf von 1992 nun einen

(Albert Leifert [CDU])

(A) Änderungsantrag mit der Abschaffung der Doppelspitze in das laufende Verfahren ein. Es sind zwei Jahre vertan worden.

4. Mai 1994: Die so genannte Reform der Kommunalverfassung wird in zweiter Lesung mit absoluter Mehrheit beschlossen. Die Mängel des SPD-Entwurfs werden festgeschrieben. Es werden unsägliche Übergangsbestimmungen erlassen, die - wie sich gezeigt hat - zu hohen Kosten durch Ruhestandsgehälter führen. Eine klare Aufgabentrennung zwischen Rat und Bürgermeister erfolgt nicht. Die Kontrollmöglichkeiten des Rates werden nicht verbessert. Die verbundene Kommunalwahl ist erfunden. Der Bürgerschaft wird das Recht genommen, sich zwischen den Kommunalwahltagen ihren Bürgermeister bzw. ihre Bürgermeisterin selbst zu wählen.

Meine Damen und Herren, als der Landtag 1994 die Kommunalverfassung verabschiedet hat, war allen Fachleuten klar: Die neue Gemeindeordnung wurde mit heißer Nadel gestrickt. Sie enthält Unmengen kleinerer Fehler und grundlegende Mängel. Diese Gemeindeordnung war und ist bis auf den heutigen Tag unzulänglich und wird der kommunalen Praxis in unserem Land nicht gerecht.

(B) Um die grundlegenden Mängel abzustellen, hat die CDU-Landtagsfraktion mehrfach Gesetzentwürfe und Anträge eingebracht. Alle wurden von Rot-Grün abgeblockt. Dabei beteuerten SPD und GRÜNE immer wieder, in dieser Landtagswahlperiode die Gemeindeordnung nicht zu ändern, um praktische Erfahrungen zu sammeln. Gleichzeitig aber wurden sieben Novellierungen verabschiedet: am 12. Dezember 1995, am 20. März 1996, am 25. November 1997, am 17. Dezember 1997, am 4. November 1999. Zum Schluss dann auch noch das Landesgleichstellungsgesetz mit einer Änderung der Gemeindeordnung, ohne dazu die kommunalen Spitzenverbände vorher anzuhören.

23. Juli 1997: Ein erster Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung wird von der CDU-Fraktion eingebracht. Neben anderem sieht er die ständige Direktwahl des Bürgermeisters, die nun auch Rot-Grün will, acht Jahre Amtszeit und volles Stimmrecht des Bürgermeisters vor. In der ersten Lesung am 12. September 1997 äußerte sich Kollege Wirtz (SPD) - ich zitiere -:

"Einer Reform der Reform der Gemeindeordnung von 1994 werden wir nicht zustimmen.

Wir setzen darauf, dass sich die reformierte Gemeindeordnung erst einmal in der Praxis bewährt. Denn bekanntlich ist die Praxis der beste Lehrmeister."

(C)

Lieber Kollege Wirtz, hätten Sie damals auf diese besten Lehrmeister gehört und uns zugestimmt, brauchten Sie heute keine Anstrengungen mehr zu machen, die ständige Direktwahl einzuführen.

28. Mai 1998: Der Gesetzentwurf der CDU und damit die ständige Direktwahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wird von SPD und Grünen abgelehnt. Dazu Frau Löhrmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) - ich zitiere -:

"Diesen Gesetzentwurf müssen wir ablehnen. Bedauerlicherweise legen wir aber keinen rot-grünen Gesetzentwurf vor. Das tut mir schrecklich leid. Fatal ist das eigentliche Signal dieser Entscheidung: Rot-Grün hat in Zeiten des Vorwahlkampfes nicht einmal den Mut zu minimalen Veränderungen, die im Konsens möglich gewesen wären."

Diesen Mut zu minimalen Veränderungen scheinen Sie, meine Damen und Herren von den GRÜNEN, wenigstens bei der ständigen Direktwahl heute zu haben. Aber zu einer weiteren umfassenden, in sich schlüssigen Reform der Reform sind Sie leider immer noch nicht in der Lage.

(D)

10. März 1999: Erste Lesung eines zweiten Gesetzentwurfs der CDU zur Änderung der Gemeindeordnung. Neben anderen Bereichen soll die ständige Direktwahl des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin eingeführt werden. Das einzige, was dazu dem Kollegen Thulke (SPD) einfällt, sind folgende Äußerungen - ich zitiere -:

"Mit diesem Gesetzentwurf versucht die CDU wieder einmal, ein altes Thema aufzuwärmen. Ich erinnere an die Diskussion zur großen Reform der Gemeindeordnung in der letzten Wahlperiode. ... Der Bürgermeister soll wie bisher eng verzahnt mit seiner Partei und seiner Fraktion in den Kommunalwahlkampf gehen. Ein Auseinanderdriften der Wahlen von Rat und Bürgermeister kommt deshalb für uns nicht in Frage."

Mehr und Besseres ist zur ständigen Direktwahl der SPD damals nicht eingefallen.

Meine Damen und Herren, in dieser ersten Lesung traf allerdings Innenminister Dr. Behrens den

(Albert Leifert [CDU])

- (A) Punkt, der bei dem heute vorgelegten Gesetzentwurf von SPD und Grünen wiederum zutrifft. Ich zitiere den Innenminister:

"Die heutige Diskussion über den Gesetzentwurf, meine Damen und Herren, den die CDU-Fraktion vorgelegt hat, hat wieder einmal deutlich gemacht, denke ich, dass es hier nicht um Rechts-, sondern um Machtfragen geht, um politische Auffassungen zu Grundlagen der Kommunalverfassung."

Recht haben Sie, Herr Innenminister, wenn Sie diese Äußerung auf sich und weite Teile der SPD beziehen. Ihnen ging es immer um Machtfragen. Da nun am 12. September 1999 die Machtfrage in den Kommunen mehrheitlich nicht in Ihrem Sinne entschieden worden ist, legt die SPD heute einen Gesetzentwurf vor, der unseren Vorstellungen ein wenig näher kommt und endlich die Direktwahl festschreibt. Die CDU-Landtagsfraktion hat ihre Einstellung zur Direktwahl, zur Amtszeit und zum Stimmrecht des Bürgermeisters seit 1991 nicht verändert, auch nicht wegen Machtfragen. Denn die Auffassung, die die CDU vertritt, ist und bleibt richtig.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU)

- (B) 5. Mai 1999: Mit der zweiten Lesung wird der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion und damit auch die ständige Direktwahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister von der rot-grünen Mehrheit abgelehnt. Dazu Kollege Thulke von der SPD, das ist noch gar nicht lange her - ich zitiere -:

"Darüber hinaus wollen Sie bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Amtsinhabers die Neuwahl ebenfalls als Urwahl durch die Bürger vornehmen lassen. Wir haben im Gesetz 1994 in diesen Fällen eine Wahl durch den Rat vorgesehen, damit in den Gemeinden keine separaten Wahlkämpfe unabhängig von Ratswahlen stattfinden. Die Darstellung im Gesetzentwurf der CDU, dass den Bürgern demokratische Urrechte vorenthalten blieben, kann ich nur zurückweisen. Sie pflegen offensichtlich zunehmend ein gestörtes Verhältnis zur repräsentativen Demokratie, die die Basis unseres Staatswesens ist."

Soweit Kollege Thulke, und so weit und so wenig vorausschauend die SPD! Da kann man sich heute doch nur fragen: Gerät denn nun mit dem vorgelegten Gesetzentwurf von Rot-Grün die reprä-

sentative Demokratie in Gefahr? Ich glaube das nicht. Im Gegenteil! Sie hätten schon viel eher auf unseren Kurs einschwenken sollen.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU)

In derselben Sitzung gab Kollege Thulke (SPD) sehr prophetisch folgenden Satz von sich:

"Sie spielen in unregelmäßigen Abständen immer die gleiche Karte. Sie müssten nach einer vorsichtigen Hochrechnung diesen Gesetzentwurf in leicht veränderter Fassung 2001 wieder vorlegen."

Weit gefehlt, Herr Kollege Thulke! Wir haben diesen wichtigen und richtigen Gesetzentwurf nicht 2001, sondern jetzt, im Jahr 2000, wieder vorgelegt. Und Sie sind uns zumindest in Teilen - so bei der ständigen Direktwahl - gefolgt. Prima!

(Beifall bei Abgeordneten der CDU)

Allerdings haben Sie sich vor der Kommunalwahl, am 5. Mai 1999, noch wie folgt geäußert:

"Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Amtsinhabers haben wir 1994 die Nachwahl durch den jeweiligen Rat beschlossen. Das ist in sich logisch, da wir die Urwahl nur am Tag der Kommunalwahl wollen."

Da kann man doch nur noch feststellen: Gott sei Dank, dass Sie Ihre unlogische Logik verlassen haben. Gut so!

In anderen wichtigen Fragen der Gemeindeordnung, wie Amtszeit des Bürgermeisters und ständiges Stimmrecht des Bürgermeisters, werden Sie Ihre Logik, wenn nicht jetzt, dann später, ebenfalls ändern müssen.

Nun zum vorgelegten Gesetzentwurf der SPD im Einzelnen! Erstens. Sie folgen endlich unserem Anliegen, ständige Direktwahl einzuführen. Prima! Zweitens. Sie bleiben inkonsequent bei den Amtszeiten der direkt gewählten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Von den bisher gültigen Mini-Amtszeiten bei Nachwahlen - im schlimmsten Fall nur neun Monate - sind Sie abgegangen. Aber Sie bleiben inkonsequent, weil Sie an der Fiktion der verbundenen Kommunalwahl festhalten. So werden wir in Zukunft Bürgermeister mit unterschiedlichen Amtszeiten - von fünf bis neun Jahren - haben. Da haben wir dann, Herr Innenminister, die von Ihnen befürchteten Bürgermeister erster

(C)

(D)

(Albert Leifert [CDU])

- (A) und zweiter Klasse, ein Faktum, das Sie veranlasst hat, ein Experiment abzublasen, nämlich Ausnahme-Amtszeiten in die Experimentierklausel - § 126 GO - aufzunehmen.

Die CDU-Fraktion fordert Sie auf, meine Damen und Herren: Folgen Sie in dieser Frage den kommunalen Spitzenverbänden! Setzen Sie eine durchgehende Amtszeit von acht Jahren fest! Das dient der Gleichheit, das dient der Effektivität, das dient den Bürgern und das dient der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.

Drittens. Die vorgeschlagenen Regelungen zum Stimmrecht des Bürgermeisters sind unzureichend. Bei der Reform der Kommunalverfassung ist die Zahl der Ratsmitglieder bewusst auf eine gerade Zahl herabgesetzt worden. Mit der Stimme des stets stimmberechtigten Bürgermeisters sollte so sichergestellt werden, dass im Rat einer Stadt, bei welcher Abstimmung oder Wahl auch immer, kein Patt entsteht und keine Losentscheidungen notwendig werden.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU)

- (B) Dieses Stimmrecht des Bürgermeisters haben Sie durch Differenzierung in Rat und Ratsmitglieder und durch zahlreiche Änderungen der Gemeindeordnung in dieser Wahlperiode immer weiter durchlöchert. Sie schreiben jetzt zwar: Der Bürgermeister hat ein gleiches Stimmrecht wie die Ratsmitglieder, lassen aber gleichzeitig einen umfangreichen Ausnahmekatalog bestehen. Die Ungereimtheiten bleiben. So darf ein Bürgermeister mitstimmen, wenn einer gewählt wird; aber wenn zwei oder mehr in eine Drittorganisation gewählt werden, darf er nicht mitstimmen. Das verstehe, wer will.

Viertens. Die Mindestquoten für ein Bürgerbegehren haben Sie aus unserem Gesetzentwurf Drucksache 12/4310 vom 30. September 1999 übernommen. Da waren Sie gut beraten. Wir freuen uns, dass Sie auf unsere vernünftigen Vorschläge eingegangen sind.

(Beifall bei der CDU)

Fünftens. Im Gesetzentwurf von SPD und GRÜNEN wird vorgeschlagen, das Zustimmungsquorum für erfolgreiche Bürgerentscheide von 25 % auf 20 % der Wahlberechtigten abzusenken. Die für einen erfolgreichen Bürgerentscheid minde-

stens notwendige Anzahl an Ja-Stimmen soll also auf 20 % der Stimmen aller Wahlberechtigten abgesenkt werden. Die CDU wird diesen Vorschlag nach Anhörung vom 16. Februar dieses Jahres intensiv beraten und dann ihre Auffassung in die Ausschussberatungen einbringen. (C)

Sechstens. Über die in den vorliegenden Gesetzentwürfen vorgeschlagenen Änderungen hinaus enthält die geltende Gemeindeordnung weitere Fehler und Mängel. So ist z. B. die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Rat und Bürgermeister in vielen Fällen unklar bzw. so geregelt, dass sich Rat und Bürgermeister gegenseitig blockieren und Streitereien vorprogrammiert sind. Die Zuständigkeiten des direkt gewählten Rates und des direkt gewählten Bürgermeisters müssen klar und deutlich voneinander getrennt werden.

Wir haben in unserem Gesetzentwurf auf die Neuregelung dieser Frage noch in dieser Legislaturperiode verzichtet; denn wir meinen, eine deutliche, klare und vernünftige Abgrenzung der Zuständigkeiten erfordert viel Zeit für die Beratung mit den Kreisen, Städten und Gemeinden sowie ihren kommunalen Spitzenverbänden. Deshalb sollten weitere Neuregelungen dem Landtag der 13. Wahlperiode vorbehalten bleiben, von diesem jedoch unverzüglich nach der Landtagswahl vom 14. Mai dieses Jahres getroffen werden. (D)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, bei unseren Entscheidungen sollte uns allen stets bewusst sein: Das Regelwerk der Kommunalverfassung soll den Bürgerinnen und Bürgern dienen und die kommunale Selbstverwaltung, die Politik vor Ort stärken. Wir freuen uns auf interessante Beratungen über die Gesetzentwürfe im Ausschuss. - Danke schön.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Für die SPD-Fraktion hat nun Kollege Thulke das Wort.

Jürgen Thulke (SPD): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Kollege Leifert, alle Achtung! Sie haben ja die Protokolle der letzten zehn Jahre absuchen müssen

(Albert Leifert [CDU]: Habe ich im Kopf!)

(Jürgen Thulke [SPD])

- (A) - hat er im Kopf, oh ja -, um den größten Teil Ihrer heutigen Ausführungen damit belegen zu können. Sie dokumentieren sehr eindrucksvoll die schwierigen demokratischen Prozesse innerhalb der Sozialdemokratischen Partei. Wir haben es uns nicht leicht gemacht, eine größere Änderung der Gemeindeordnung vorzunehmen: Die gesamte Partei in Nordrhein-Westfalen hat das diskutiert, bis hinunter in die Gliederungen. Deswegen gab es bei uns auch keine Schnellschüsse.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich einige grundsätzliche Anmerkungen zu dem Thema "Demokratie auf kommunaler Ebene" machen, bevor ich zu den hier vorliegenden Gesetzentwürfen im Einzelnen komme.

Gestaltung und Selbstbestimmung sind zentrale Grundwerte unserer Demokratie. Wahlen sind ein Ausdruck für Gestaltung und Selbstbestimmung aller Bürgerinnen und Bürger unseres Landes. Demokratie ist deshalb nicht lebendig ohne aktive Mitwirkung der Menschen, die in unserem Land leben. Eine der Grundaufgaben der Sozialdemokratie ist daher, eine aktive Demokratie zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dabei verkennt die SPD nicht die Entscheidung der Frauen und Männer des Grundgesetzes, die unser Land als repräsentative Demokratie ausgestaltet haben. Gewiss gibt es ein Spannungsfeld in dem Verhältnis der repräsentativen Demokratie zu mehr bürgerschaftlichen Elementen. Wir müssen uns sehr gut überlegen, wie weit wir dabei insgesamt gehen wollen.

(B)

Umso wichtiger ist für den Bestand einer Demokratie eine hohe Beteiligung der Bevölkerung an demokratischen Wahlen. Nur so können Bürgerinnen und Bürger ihre Interessen nachhaltig in die Willensbildung einbringen. Für Sozialdemokraten ist deshalb das Werben um aktive Wahlbeteiligung Kernpunkt der repräsentativen Demokratie. Diese muss darüber hinaus mehr denn je durch Mitwirkungsmöglichkeiten zwischen den Wahlen ergänzt werden. Bürgerengagement soll anerkannt und Entscheidungskompetenzen sollen nutzbar gemacht werden. So können Bürgerinnen und Bürger neben den Wahlen aktiv ihren eigenen Lebensraum gestalten und mitbestimmen.

Mit großem Erfolg haben die Bürger in Nordrhein-Westfalen von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht, die durch die große Reform 1994 in der Gemeindeverfassung verankert wurden. Herzstück dieser Reform war neben der Zusammenle-

gung und der Direktwahl der kommunalen Spitze die Einführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid. Bürgerinnen und Bürger können über das Bürgerbegehren beantragen, dass sie selbst anstelle des Rates über eine Sachfrage entscheiden. Die Einführung dieser weitreichenden Beteiligungsrechte sollte mehr Bürgernähe in den Kommunen außerhalb von Wahlen sichern.

(C)

Die bisherigen Erfahrungen damit zeigen, dass Bürgerinnen und Bürger diese Herausforderung verantwortungsbewusst angenommen und genutzt haben. Sie haben vor Ort in den Gemeinden an politischen Entscheidungen mitgewirkt, was auch deren Akzeptanz erhöht hat.

In diesem Zusammenhang möchte ich ganz besonders unserem Innenminister, Herrn Dr. Fritz Behrens, und seiner Kommunalabteilung für den Bericht "Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Nordrhein-Westfalen von 1994 bis 1999" danken.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Dieser Bericht bestätigt heute, dass vor fünf Jahren die richtigen Weichen gestellt worden sind. Nur die Akzeptanz der politischen Entscheidungen, aber auch von Bürgerentscheiden sichert dauerhaft ein soziales Miteinander und eine lebendige Demokratie. Das Miteinander und das Füreinander sind längst Markenzeichen einer zukunftsweisenden Politik der SPD in Nordrhein-Westfalen geworden.

(D)

Meine Fraktion hat im Sommer 1999 ein Zukunftsforum durchgeführt, das unter dem Motto "Bürgerengagement - Wir handeln für unsere Zukunft gemeinsam" stand. Wir waren froh, dass wir als Redner nicht nur unseren Ministerpräsidenten, sondern auch Bärbel Dieckmann, Dr. Marc Wössner und Herrn Prof. Dr. Pfeiffer gewinnen konnten. Die große Resonanz dieser Veranstaltung hat die Bedeutung des Themas bestärkt. Nun gilt es, diese Ansätze fortzuentwickeln und bestehende Mitwirkungsmöglichkeiten auszubauen. Wir wollen noch mehr Bürgerinnen und Bürger dafür gewinnen, nicht Zuschauer, sondern aktiver Demokrat zu sein.

Ich streiche in diesem Zusammenhang deutlich heraus: Nur die Garantie auf kommunale Selbstverwaltung nach Artikel 28 Abs. 3 unseres Grundgesetzes kann den Raum für eine aktive Bürgerkommune schaffen. Deshalb werden wir

(Jürgen Thulke [SPD])

- (A) immer in der Pflicht stehen, in der Diskussion darauf zu achten, dass wir zwischen Normvorgaben und der Freiheit der Bürgerschaft im eben genannten Sinne sorgfältig abwägen. Wir wollen darüber hinaus durch eine Erweiterung der bestehenden Mitwirkungsmöglichkeiten in der Gemeindeordnung den Einsatz und das Engagement für das Gemeinwohl steigern.

Sehr verehrter Herr Kollege Leifert, wir werden es nicht zulassen, dass sich die Opposition unverdientermaßen an die Spitze der Bewegung zu stellen versucht.

(Beifall bei der SPD - Lachen bei der CDU)

Gemeinsam mit unserem Koalitionspartner haben wir deshalb den folgenden Gesetzentwurf vorgelegt, obwohl uns der jetzige Zeitpunkt nicht in den Kram passte. Eigentlich wollten wir ein größeres Paket zur Reform der Gemeindeordnung schnüren, und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem die Erfahrungen mit der neuen Gemeindeordnung landesweit vorliegen. Das wäre eigentlich erst einige Jahre nach der Kommunalwahl vom September 1999, in der landesweit erstmals beispielsweise die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister von den Bürgern gewählt wurden, der Fall. Wir haben diese Argumente in der Vergangenheit hinlänglich ausgetauscht.

- (B)

Die Kollegen von der CDU haben in dieser Legislaturperiode mehrmals Anträge oder Gesetzentwürfe zur Änderung der Gemeindeordnung vorgelegt - Kollege Leifert ist eben noch darauf eingegangen -, die wir stets mit vorgenannter Begründung abgelehnt haben. Nach der Kommunalwahl vom Herbst halten wir nun eine kleine Reform für angebracht. Diese Gesetzesinitiative ist ein Minimalprogramm für die laufende Legislaturperiode. Bereits jetzt liegen uns schon wieder Änderungswünsche vor, die allerdings einer weiteren Beratung und Begutachtung bedürfen. Das braucht Zeit, das wird in der kommenden Legislaturperiode abgearbeitet. Ich glaube, wir sind uns einig darin, dass dort noch einige weitere Schritte getan werden müssen.

Der Ausschuss für Kommunalpolitik hat beschlossen, am 16. Februar eine Anhörung durchzuführen, die die vorliegenden Gesetzentwürfe der Koalitionsfraktionen und der CDU behandeln soll.

Meine Damen und Herren, wir haben in unserem Gesetzentwurf folgende Regelungen vorgeschlagen:

(C)

Erstens. Direktwahl der Spitzenbeamtinnen und Spitzenbeamten, also des hauptamtlichen Bürgermeisters, bei vorzeitigem Ausscheiden nach dem Niedersachsen-Modell, also bis zum Ende der nächsten Legislaturperiode. Wir bleiben damit bei der sogenannten verbundenen Bürgermeisterwahl: Hauptamtliche Bürgermeister und Räte werden vom Grundsatz her am gleichen Tag gewählt.

Zweitens. Konkretisierung des Stimmrechts der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister.

Drittens. Senkung des Quorums beim Bürgerbegehren und beim Bürgerentscheid.

Viertens. Verdeutlichung der Beratungspflicht der Gemeindeverwaltung insbesondere beim Bürgerbegehren.

Fünftens. Öffnung von Ausschüssen für Beauftragte von vorwiegend betroffenen Personengruppen.

Sechstens. Teilnahmerecht fraktionsloser Ratsmitglieder an einem Ausschuss mit Ausnahme der Pflichtausschüsse.

(D)

Siebtens. Streichung der 5-Prozent-Klausel bei Bezirksausschüssen in kreisangehörigen Gemeinden als Konsequenz aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs Münster vom Sommer 1999.

Diese Punkte habe ich als die wichtigsten herausgegriffen. Sie haben keinen abschließenden Charakter. Wir sind offen für die weitere Ausgestaltung der bestehenden Mitwirkungsmöglichkeiten und wollen die Ergebnisse der Anhörung der Expertinnen und Experten vom 16. Februar dieses Jahres auswerten und einarbeiten. Deshalb möchte ich jetzt nicht weiter auf die Details eingehen. Dazu wird sicherlich in der zweiten Lesung genug Gelegenheit sein.

Allerdings kann ich es mir nicht verkneifen, auf einen Regelungsvorschlag der CDU einzugehen. Sie wollen bei den Tatbeständen, die einem Bürgerbegehren und einem Bürgerentscheid nicht zugänglich sind, dem sogenannten Negativkatalog

(Jürgen Thulke [SPD])

- (A) des § 26 Abs. 5 der Gemeindeordnung, die Ziffer 5 streichen. Damit wollen Sie in Verfahren, die bereits einer Öffentlichkeitsbeteiligung unterworfen worden sind - z. B. Planfeststellungsverfahren -, nochmals die Öffentlichkeit entscheiden lassen. Aus meiner Sicht führt das nur oberflächlich zu mehr Bürgerfreundlichkeit. Sieht man genauer hin, wird man feststellen, dass sich ohnehin schon lange Verfahren noch weiter ausdehnen werden.

Ich war bisher davon ausgegangen, dass Sie von der CDU - wie wir - für die Straffung von Verfahren, für schnelle Entscheidungen und die Effizienz von Verwaltungshandeln eintreten. Mit der Streichung der Ziffer 5 wird aber das genaue Gegenteil erreicht. Im kommenden Ausschuss werden wir Gelegenheit haben, darüber weiter zu diskutieren.

Meine Damen und Herren, die SPD will einen positiven, streitbaren Wettbewerb für die demokratische Ausgestaltung des Lebensraumes der Menschen, die hier leben. Mit den Ergänzungen zu den bereits positiv angenommenen Mitwirkungsmöglichkeiten wollen wir Rechnung dafür tragen, dass die vorhandene Verantwortungsbereitschaft der Bevölkerung noch weiter erkannt, genutzt und umgesetzt wird. Teilnahme und Teilhabe sind die politische Kultur, mit der die SPD eine soziale Zukunft durch aktive Bürgerinnen und Bürger für alle sichert. Sie sind längst Selbstverständlichkeit solider sozialdemokratischer Politik geworden.

(B)

Ich freue mich auf die weiteren Beratungen und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD und des Ewald Groth [GRÜNE])

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat Kollege Groth das Wort.

Ewald Groth (GRÜNE): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Dr. Bajohr und Frau Herrmann, die mir besonders nahe stehen, werden mich hier unterstützen.

(Beifall bei der SPD)

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Leifert, Sie haben sich der großen Mühe und dem Stress unterzogen, noch einmal alle Protokolle nachzulesen. Das belegt einerseits sehr deutlich, dass Sie sicherstellen wollten, dass der Anteil der CDU-Fraktion in diesem Hause nicht zu gering gewertet wird.

(C)

Das zeigt andererseits aber auch deutlich, dass wir mit diesem Gesetzentwurf, den wir hier heute in erster Lesung beraten, genau ins Schwarze getroffen haben. Wir machen nämlich wichtige Dinge in einer zugegebenermaßen kleinen Reform, auch wenn es eine größere bräuchte, von der Sie aber auch sagen: Darüber muss man noch länger diskutieren. Es ist genau richtig, dass wir das noch in dieser Legislaturperiode machen. Es macht Sinn, das jetzt auch noch vor der Landtagswahl zu tun und es nicht auf den Sankt-Nimmerleins-Tag zu verschieben.

(Zuruf des Franz-Josef Britz [CDU])

Mit dem Gesetzentwurf, den wir hier heute beraten, wird die Bürgerbeteiligung in den Kreisen, Städten und Gemeinden deutlich gestärkt. Im Mittelpunkt des Gesetzentwurfes steht nämlich die Absenkung der Quoren bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sowie die konsequente Urwahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte.

(D)

Die Erfahrungen mit der 1994 novellierten Gemeindeordnung und dabei insbesondere den Instrumenten Bürgerbegehren und Bürgerentscheid haben gezeigt, dass es einigen Reformbedarf gibt. Dies wird auch aus dem Bericht des Innenministers zu den Erfahrungen deutlich.

Diesem Bericht, der den Zeitraum Oktober 1994 bis August 1999 betrachtet, kann man entnehmen, dass viele Begehren an den doch relativ hohen formalen Hürden gescheitert sind. Insgesamt sind im Berichtszeitraum 145 Bürgerbegehren eingereicht worden, 84 wurden für zulässig erklärt, aber insgesamt 42 für unzulässig. Das ist ein hoher Prozentsatz. Die restlichen Begehren haben sich auf andere Weise erledigt, meine Damen und Herren.

Die hohe Zahl der unzulässigen Begehren ist insbesondere auf den fehlenden oder unzureichenden Kostendeckungsvorschlag zurückzuführen. Diese Erfahrungen machen den Handlungsbedarf deutlich. Wir wollen nicht auf den Deckungsvor-

(Ewald Groth [GRÜNE])

- (A) schlag verzichten, weil er wichtig und notwendig ist, aber da wollen wir helfen.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben schon 1997 unter Beteiligung unserer kommunalpolitischen Vereinigung GAR sowie unserer KommunalpolitikerInnen eine Bestandsaufnahme der Gemeindeordnung vorgenommen und an vielen Punkten Verbesserungsbedarf festgestellt. Schon damals haben wir umfangreiche Vorschläge zur Stärkung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden formuliert. Aber so ist es manchmal: Bestimmte Dinge brauchen einfach ihre Zeit. Lassen Sie mich auch sagen: Mit diesem Entwurf sind wir noch nicht am Ende unserer Vorschläge.

Herr Leifert, zu Ihrem Rückblick kann ich auch nur sagen: Kalter Kaffee! Unserer Vorschläge, die wir heute machen, werden von den Spitzenverbänden deutlich mitgetragen und gelobt. Sie müssen sich damit auseinandersetzen, dass zumindest teilweise Ihre Vorschläge abgelehnt werden, zum Beispiel die Pflicht zur Einwohnerversammlung

(Beifall bei den GRÜNEN)

- (B) Dazu kann ich nur sagen: Sie tragen die Monstranz der kommunalen Freiheit immer vor sich her. Wenn es dann ins Detail geht, wollen Sie kleinkarierte Vorschriften machen, die außerdem absolut unnötig sind für die Kommunen.

Konkret schlagen wir in dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen folgende Veränderungen vor: Viele Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sind am Kostendeckungsvorschlag gescheitert, wie ich es gesagt habe. Deshalb soll in § 26 Gemeindeordnung geändert werden, dass die Gemeinden verpflichtet sind, insbesondere bei Bürgerbegehren ihren Einwohnern behilflich zu sein.

Wir wollen, dass die Hürden für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide deutlich gesenkt werden. Zukünftig sollen wie in Bayern - prozentual abgestuft - Quoren für ein erfolgreiches Bürgerbegehren gelten. In einer Stadt wie Solingen wären nur noch 10.000 statt 12.000 Unterschriften notwendig, in einer Stadt wie Köln statt 48.000 nur noch 15.000 Unterschriften für ein erfolgreiches Bürgerbegehren, damit sich der Rat dann mit dem Begehren der Bürgerschaft befassen muss.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wird dem Anliegen nicht entsprochen, müssen im folgenden Bürgerentscheid demnächst nur noch 20

statt bisher 25 % mit Ja stimmen, um das Anliegen durchzusetzen.

Für die Absenkung der Quoren bei Bürgerbegehren zeichnet sich eine Einigkeit aller hier vertretenen Fraktionen ab. Beim Bürgerentscheid jedoch, meine Damen und Herren, gehen wir einen entscheidenden Schritt weiter als Sie, meine Damen und Herren von der Opposition. Auch Bayern kommt im Übrigen - lassen Sie mich das sagen, es scheint ja ein Bundesland zu sein, das Ihnen sehr nahe steht - mit Quoren zwischen 10 und 20 Prozent aus. Da sollten wir in NRW nicht nachstehen und zumindest auch auf 20 Prozent senken.

Darüber hinaus erhalten in unserem Entwurf einzelne Ratsmitglieder - das ist mir besonders wichtig -, die keiner Fraktion angehören, durch die Neuformulierung in § 58 Abs. 1 das Recht auf eine beratende Ausschussmitgliedschaft. Damit tragen wir dem Umstand Rechnung, dass nach der Kommunalwahl in vielen Stadt- und Gemeinderäten durch den Fall der 5-Prozent-Hürde fraktionslose Ratsmitglieder vertreten sind, die bisher vielfach von der Ausschussarbeit ausgeschlossen sind. Das wird demnächst anders sein.

Außerdem werden wir in § 58 Abs. 3 Satz 6 die Möglichkeit, Nicht-Ratsmitglieder zu Ausschussberatungen hinzuzuziehen, deutlich erweitern. Ob es darüber hinaus besonderer Rechte für ganz bestimmte einzelne Religionsgemeinschaften bedarf, muss in den weiteren Beratungen diskutiert werden.

Weiter: Für die Bildung der Bezirksausschüsse in kreisangehörigen Gemeinden gilt zurzeit noch die 5-Prozent-Sperrklausel. Auch dieses wollen wir jetzt ändern. Auch das wird von allen Spitzenverbänden begrüßt.

Der zweite Schwerpunkt unseres Gesetzentwurfes bezieht sich auf die Stellung der Hauptverwaltungsbeamten. Hierzu liegt uns heute ein Gesetzentwurf der CDU vor, der im Übrigen ruckzucki eingebracht worden ist. Als wir Ihnen gesagt haben, wir würden noch vor der Landtagswahl einen solchen Gesetzentwurf einbringen, haben Sie Ihren alten auch wieder aufgelegt. Das ist in Ordnung, schadet auch nichts. Wir folgen Ihnen da nicht. Wir haben einen anderen Vorschlag zu machen, von dem wir annehmen, dass er wenigstens zurzeit der richtigere ist.

(C)

(D)

(Ewald Groth [GRÜNE])

- (A) Die bislang unklare Lage beim Stimmrecht der BürgermeisterInnen und LandrätInnen wird durch unseren Gesetzentwurf gelöst. Sie bekommen jetzt das Stimmrecht wie ein Ratsmitglied bzw. Kreistagsmitglied. Im Anliegen sind wir da mit der CDU auch einig. Unsere Lösung scheint mir aber die elegantere zu sein, wirft doch Ihre Lösung "Stimmberechtigte im Rat" gleich die Frage auf: Gibt es denn auch "Nicht-Stimmberechtigte"? Wie verfährt man da eigentlich? Da ist unsere Lösung sehr viel eleganter.

Außerdem wollen wir, dass allein die Bürgerschaft die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Oberbürgermeisterinnen, Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte wählt. Wir schlagen deshalb vor, dass auch im Falle eines Ausscheidens der oder des Amtsinhabers während der Wahlperiode des Rates die Bürgerinnen und Bürger und nicht, wie bisher vorgesehen, der Rat die Nachwahl vornimmt.

Damit Kommunalwahlen und Bürgermeisterwahlen nicht auf Dauer auseinander driften - Sie wissen, wie festgelegt die SPD-Seite da ist -, soll im Fall der Nachwahl die Amtszeit erst mit dem Ablauf der nächsten Wahlzeit des Rates enden. Da wird ein deutlicher Dissens zur CDU deutlich: Sie wollen die permanente Urwahl mit einer Amtszeit von acht Jahren und damit die Trennung von Kommunalwahl und Urwahl. Wir sind der Meinung, dass wir zunächst Erfahrungen mit der Urwahl sammeln sollten. Bis dahin sollten Kommunalwahl und Urwahl nur in Ausnahmefällen zu unterschiedlichen Zeitpunkten durchgeführt werden.

- (B) Der heute diskutierte Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen ist ein weiterer Schritt zur Stärkung der Elemente direkter Demokratie in der Gemeinde. Ich bin froh, dass wir diesen Gesetzentwurf endlich vorlegen können, und Sie wissen, was für Mühen das bedeutet hat.

Aber wir sehen über die Vorschläge des Gesetzentwurfs hinaus noch weiteren Handlungsbedarf. Exemplarisch möchte ich hier nur den Punkt "Schaffung eines einheitlichen Rahmens für die Durchführung von Bürgerbegehren" oder die Frage der Erweiterung der Sachverhalte, über die ein Bürgerbegehren durchgeführt werden kann, ansprechen. Wir werden diese Anliegen mit Ihnen in die parlamentarischen Beratungen einbringen und in den Ausschussberatungen und während der

Anhörung mit den Sachverständigen diskutieren. - (C)
Ich danke Ihnen sehr für die Aufmerksamkeit und hoffe auf konstruktive Beratungen.

(Beifall bei GRÜNEN und SPD)

Vizepräsidentin Dr. Katrin Grüber: Für die Landesregierung hat Minister Dr. Behrens das Wort. Bitte schön!

Dr. Fritz Behrens, Innenminister: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Wenn der Landtag heute die von der CDU-Fraktion und von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Gesetzentwürfe an den kommunalpolitischen Ausschuss überweist, dann werden diesem einschließlich des CDU-Gesetzentwurfes vom 17. September des vergangenen Jahres drei Entwürfe zur Änderung der Kommunalverfassung vorliegen. Und alle drei machen, glaube ich, eines deutlich: Die Fraktionen im Landtag stimmen zumindest in dem Ziel überein, die Akteure der Kommunalverwaltung in ihren Rechten zu stärken.

Diese Gemeinsamkeit der Fraktionen im Landtag, (D)
meine Damen und Herren, begrüßt die Landesregierung ausdrücklich, denn Gewinner dieser Gemeinsamkeit werden die von den Bürgerinnen und Bürgern getragenen Gemeinden und die dort lebenden Bürgerinnen und Bürger sein.

Der heute von der CDU-Fraktion eingebrachte Gesetzentwurf und der Gesetzentwurf von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung stimmen in den Themen des Wahlverfahrens des Bürgermeisters und der Ausgestaltung seines Stimmrechts überein. Ich will deshalb im folgenden auch aus Sicht der Landesregierung auf den Inhalt beider Gesetzentwürfe noch einmal kurz eingehen.

Die drei Fraktionen verfolgen übereinstimmend das Ziel, künftig den Bürgermeister ausnahmslos durch die Bürgerinnen und Bürger wählen zu lassen. Nach Auffassung der Landesregierung stärkt die konsequente Direktwahl des Bürgermeisters beziehungsweise des Landrates, jeweils natürlich auch in der weiblichen Form, die Bürgerrechte, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

(Minister Dr. Fritz Behrens)

- (A) Diese Rechte sollten den Bürgern deshalb nicht vorenthalten werden.

Die drei Fraktionen stimmen weiterhin darin überein, dass der direkt gewählte Bürgermeister im Rat Stimmrecht wie ein Ratsmitglied haben soll. Auch das sieht die Landesregierung genauso. Die Bürger können von ihrem Bürgermeister nur in dem Umfang politische Verantwortung fordern, wie er seinen Verantwortungsbereich, gestützt auf politische Kompetenzen, auch gestalten kann.

In der gesetzestechnischen Ausgestaltung wie in der Reichweite des Stimmrechtes gehen die Regelungen der beiden Gesetzentwürfe, wie wir schon gehört haben, auseinander. Das gilt vor allem bezüglich des Stimmrechtes des Landrates im Kreistag. Das will die CDU unverändert lassen. Die Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wollen den Landrat wie den Bürgermeister dagegen nur dann von der Abstimmung ausschließen, wenn die Selbstorganisation der Vertretung zur Entscheidung steht oder sich die Entscheidung gegen den Amtsinhaber selbst richtet. Ich finde das sachgerecht.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

- (B) Bürgermeister wie auch Landrat sollen außerdem nicht über die Entsendung mehrerer Vertreter in Gesellschaften der Gemeinde oder des Kreises abstimmen dürfen. Diese Ausgestaltung des Stimmrechtes des Bürgermeisters beziehungsweise Landrats hält die Landesregierung in ihrer Konsequenz ebenfalls für sachgerecht.

Die von den Fraktionen eingebrachten Gesetzentwürfe unterscheiden sich deutlich in der Frage, ob der Bürgermeister beziehungsweise Landrat in der Regel zeitgleich mit der Vertretung oder auch getrennt von ihr für eine längere Zeit gewählt werden soll. Diejenigen, die sich für eine längere Amtszeit des Bürgermeisters aussprechen, entscheiden sich damit zugleich und bewusst gegen die verbundene Wahl. Das tut die CDU. Ich und wir von der Koalition möchten dagegen am System der verbundenen Wahl festhalten.

Dabei weiß ich, dass auch für eine achtjährige Wahlzeit gewiss der eine oder andere gute Grund vorgebracht werden kann. So wird argumentiert, eine achtjährige Wahlzeit gewährleiste eine größere parteipolitische Unabhängigkeit des Amtsinhabers. Dies entspreche seinem Amt, das nicht

- einer Partei, sondern allen Bürgerinnen und Bürgern verpflichtet sei. (C)

Wenn ich mich diesen Argumenten letztlich nicht anschließe, dann aus folgenden Gründen: Die parteipolitische Bindung oder Herkunft eines Bewerbers ist doch jeweils offenkundig. Warum soll sie denn verschwiegen werden? Wer als Bürgermeister oder Landrat erfolgreich sein will, muss unbeschadet seiner parteipolitischen Herkunft oder Bindung menschliche wie parteipolitische Eigenständigkeit beweisen. Auch teile ich die Sorge nicht, bei einer fünfjährigen Wahlzeit ließen sich nicht genügend geeignete Bewerber finden.

Angesichts dieser Argumente und Gegenargumente ist für mich letztlich entscheidend, welche Wahlzeit dem Bürger mehr demokratische Gestaltungsmöglichkeiten gewährt. Und das ist doch unbestreitbar und eindeutig die fünfjährige Wahlzeit.

(Franz-Josef Britz [CDU]: Das wäre die einjährige! Das ginge noch schneller! - Heiterkeit)

- Wir wollen es ja nicht übertreiben, nicht wahr, Herr Britz? Also, fünf Jahre finde ich schon einen guten Kompromiss, auch besser als vier bei der Bundestagwahl. (D)

(Vorsitz: Präsident Ulrich Schmidt)

Es kommt ein Weiteres hinzu: Wenn wir wollen, dass die Bürger, der Rat und der Bürgermeister gemeinsam die Angelegenheiten einer Gemeinde gestalten, dann kommt es ganz wesentlich auf ein fruchtbares, ein gutes Zusammenspiel von Rat und Bürgermeister an. Deshalb soll auch künftig der Bürger die Gelegenheit haben, zeitgleich darüber zu entscheiden, ob Rat und Bürgermeister dieses Zusammenspiel und Zusammenwirken positiv gestaltet haben. Das Gleiche gilt natürlich für die Kreisverwaltung. Im Interesse einer nach dem Willen der Bürger gestalteten Gemeinde sollte deshalb nach meiner Auffassung am System der verbundenen Wahl festgehalten werden.

Aus den gleichen Gründen muss man dann allerdings ausnahmsweise in Kauf nehmen, dass ein Bürgermeister beziehungsweise ein Landrat - jeweils auch in der weiblichen Form - für mehr als fünf Jahre gewählt wird. Diese Notwendigkeit kann sich dann ergeben, wenn der Amtsinhaber

(Minister Dr. Fritz Behrens)

(A) vor Ablauf der Wahlzeit der Vertretung ausscheidet.

Diese Fälle werden selten sein - das wissen wir -, aber sie werden gewiss auch vorkommen. In diesen Fällen soll der Nachfolger bis zum Ablauf der nächsten Wahlzeit der Vertretung gewählt werden, damit er seine politischen Vorstellungen in die Tat umsetzen kann. Den Bürgerinnen und Bürgern soll ein fundiertes Urteil über die Amtsführung mindestens für die Dauer einer Wahlzeit von fünf Jahren ermöglicht werden.

Ich komme jetzt zum Gesetzentwurf von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen. Dieser Gesetzentwurf stimmt thematisch mit dem CDU-Gesetzentwurf vom 17. September 1999 zum Bürgerbegehren überein. In der Ausgestaltung dieses Themas geht der von den Koalitionsfraktionen getragene Gesetzentwurf aber weiter

(Beifall des Ewald Groth [GRÜNE])

(B) und behandelt weitere Themen zur Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen. Die Koalitionsfraktionen lassen sich bei ihrem Gesetzentwurf von Vorstellungen über Demokratie und kommunale Selbstverwaltung leiten - sie sind hier von den beiden Sprechern der Koalitionsfraktionen ausführlich dargestellt worden -, mit denen die Landesregierung übereinstimmt.

Demokratie als gesellschaftliches Strukturprinzip gründet sich auf den verantwortlich handelnden Bürger. Die Stärkung der Bürgermitwirkung ist deshalb ein wesentliches Element demokratischer Politikgestaltung. Die Gemeindeverfassung sichert die Mitwirkung der Bürger und beschreibt die formalen Verfahren zur kommunalen Entscheidungsbildung. Sie ist schon jetzt offen für außerordentlich vielfältige Formen des Bürgerengagements. Mit der grundlegenden Reform der Kommunalverfassung im Jahre 1994 hat der Landtag die Möglichkeiten der Bürger, unabhängig von Wahlen die Entscheidungsbildung in der Gemeinde in ihrem Sinne zu gestalten, entscheidend erweitert.

So geben Bürgerbegehren und Bürgerentscheid den Bürgerinnen und Bürgern schon heute die Möglichkeit, kommunale Angelegenheiten auch gegen die Ratsmehrheit durchzusetzen. Von diesen Möglichkeiten haben die Menschen im Lande - wir haben es heute wieder gehört - mit großem

Erfolg Gebrauch gemacht. Das haben wir in unserem Bericht vom 21. Oktober 1999 an den Ausschuss für Kommunalpolitik umfassend dargelegt.

Viele Bürgerbegehren hatten sich bereits dadurch erledigt, dass der Rat während der politischen Diskussion in der Öffentlichkeit auf die Vorstellungen der Bürger eingegangen ist oder auch gemeinsame Konzepte mit den Bürgerinnen und Bürgern entwickelt hat. Nach meinen Beobachtungen liegt dem bei allen Beteiligten die Bereitschaft zugrunde, kommunale Anliegen gemeinsam zum Erfolg zu führen.

Die Kommunalverfassung bietet also schon jetzt gute Voraussetzungen, um "bürgernahe Kommunen" organisieren und stattfinden lassen zu können. Die Landesregierung stimmt aber mit den Koalitionsfraktionen darin überein, dass sich die bewährten und erprobten demokratischen Mitwirkungsinstrumente auch noch verbessern lassen - nichts ist so gut, als dass es nicht noch besser werden könnte -, um so die bürgerschaftliche Mitwirkung noch weiter zu stärken.

Ausweislich des eben erwähnten Berichts zu diesem Thema sind nur wenige Bürgerbegehren zum Beispiel an den Anforderungen des Quorums gescheitert. Wir haben aber nicht herausfinden können, in welcher Weise sich potenzielle Initiatoren eines Bürgerbegehrens wegen der derzeitigen Anforderungen an ein Bürgerbegehren, was die Quoren betrifft, haben abschrecken lassen. Eine nicht auszuschließende psychologische Hemmschwelle kann durch die Absenkung des Quorums beseitigt werden. Das soll durch den Gesetzentwurf sowohl hinsichtlich des Bürgerbegehrens als auch des Bürgerentscheids geschehen. Die Landesregierung verspricht sich davon eine noch lebhaftere Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an ihrem kommunalen Geschehen und an der Kommunalverwaltung.

Wie wir wissen, haben viele Initiatoren eines Bürgerbegehrens Schwierigkeiten bei der Ausgestaltung des gesetzlich erforderlichen Kostendeckungsvorschlags. Deshalb sollen sie durch die in der Kommunalverwaltung vorhandene Fachkunde künftig besser als in der Vergangenheit unterstützt werden. Nach meiner Einschätzung wird die hier vorgesehene Regelung Kommunalverwaltung und Initiatoren von Bürgerbegehren zu einem umfassenden informativen Gedankenaustausch anregen.

(C)

(D)

(Minister Dr. Fritz Behrens)

(A) Die vom Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit, für die Ratsausschüsse beispielsweise Vertreter von Vereinen oder Bürgerinitiativen zu den jeweiligen Sachthemen in die Ausschussberatungen einzubeziehen, wird den von einer Ratsentscheidung betroffenen Bürgern die Tür für einen intensiven Dialog mit dem Rat und mit seinen Ausschüssen weiter öffnen. Sie sollten - diesen Appell richte ich an die Bürgerinnen und Bürger im Lande -, wenn dieser Gesetzentwurf erst verabschiedet ist, diese Chancen auch nutzen.

Nach dem Wegfall der 5%-Klausel bei den Kommunalwahlen sind vermehrt Kandidaten gewählt worden, die keine Fraktion mit Ratsmitgliedern gleicher Parteizugehörigkeit bilden können. Diese haben in vielfältigen Gesprächen und Eingaben an das Innenministerium Klage über ihre nur begrenzten Mitwirkungsmöglichkeiten im Rat und in seinen Ausschüssen geführt. Ich kann diese Klage gut nachvollziehen.

Künftig soll dem fraktionslosen Ratsmitglied zur Sicherung seiner demokratischen Mitwirkungsrechte die Möglichkeit gegeben werden, einem Ausschuss als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Ich verspreche mir davon eine Bereicherung der Diskussion in den Ausschüssen und eine Arbeitsentlastung in der Vertretung.

(B)

Nach Auffassung der Landesregierung werden die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen die Bürgerinnen und Bürger nochmals ermuntern, von den vielfältigen Möglichkeiten der Gemeindeordnung Gebrauch zu machen.

Dazu noch eine abschließende Bemerkung! Die Gemeindeverfassung ist offen für jede kreative Form unmittelbarer Kommunikation zwischen Bürgern, Kommunalverwaltung und Kommunalpolitik. Dazu bedarf es grundsätzlich keiner besonderen kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben. Erforderlich ist insofern lediglich zweierlei: erstens die Bereitschaft der Kommunalverwaltungen, für jede kreative Form der Bürgerbeteiligung offen zu sein, und zweitens die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger, die ihnen angebotenen Chancen zu erkennen und zu nutzen. Denn nur gemeinsam sind sie stark und können ihr Gemeinwesen gestalten.

Nach Vorstellung der Landesregierung sollte der Landtag den von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungen zustimmen und so die Bürgerinnen und Bürger in unseren Gemeinden noch

einmal ermuntern, die Geschicke ihrer Gemeinden selbst in die Hand zu nehmen. - Vielen Dank.

(C)

(Beifall bei der SPD)

Präsident Ulrich Schmidt: Ich danke Ihnen, Herr Innenminister Dr. Behrens. - Für die SPD-Fraktion darf ich dem Kollegen Grevener das Wort erteilen.

Walter Grevener (SPD): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Innenminister, ich bin Ihnen sehr dankbar, dass Sie in Ihren Ausführungen deutlich gemacht haben, dass in den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vieles einmündet, was wir als Erfahrung in der Anwendung der neuen Gemeindeordnung haben hinnehmen müssen.

Insofern hätte ich mir von Ihnen, Herrn Kollegen Leifert, gewünscht, dass Sie die Gemeinsamkeiten, die heute hier zum Zuge kommen, deutlicher betont hätten als die Gegensätzlichkeiten.

Und ich hätte mir gewünscht, weniger darauf abzuheben, wer zuerst einen Vorschlag gemacht hat. Es ist doch positiv, dass wir jetzt grundsätzlich die Wahl des Bürgermeisters durch die Bürger vornehmen. Das wollen wir jetzt gemeinsam.

(D)

(Albert Leifert [CDU]: Haben Sie das nicht gehört?)

- Ja, aber du hast so deutlich herausgestellt, dass immer ihr diejenigen gewesen seid, die die Idee hatten, und wir diejenigen, die getrieben worden sind. Das ist, lieber Albert - das will ich jetzt noch deutlich sagen -, hier nicht der Fall.

Zunächst darf ich sagen: Auch innerhalb der CDU gibt es viele Kommunalpolitiker, die das frühere System der dualen Spitze durchaus für sinnvoll und vernünftig gehalten haben. Es ist gar nicht eine Sache der Parteipolitik, dass wir das geändert haben. Die gesellschaftlichen Ansprüche haben sich geändert. Dadurch ist es auch in diesem Landtag zu einer Entscheidung gekommen, dass wir hier die Direktwahl einführen. Es hat sich auch ergeben, dass sich die gesellschaftlichen Verhältnisse so geändert haben, dass die Bürger nicht nur alle fünf Jahre wählen wollen, sondern an den Entscheidungen mehr beteiligt sein wollen. Deswegen gibt es Bürgerbegehren und Bür-

(Walter Grevener [SPD])

(A) gerentscheid. Das ist eine insgesamt geschehene Entwicklung gewesen. Der haben wir Rechnung getragen, wie es auch durch die Opposition geschehen ist.

Aber eines wird von der Opposition nicht ausreichend beachtet: die Tätigkeit des Rates. Sie stellen auch wieder auf den hauptamtlichen Bürgermeister ab, der schon die Verwaltung leitet, dort der Erste ist und bestimmen kann, dass er auch der Vorsitzende des Rates ist. Da hat er erhebliche Machtpositionen. Jetzt stellen Sie darauf ab, dass er auch noch länger gewählt werden soll als der Rat. Das würde die Position des hauptamtlichen Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin oder des Landrates in einer Weise stärken, die für die kommunale Selbstverwaltung nicht mehr erträglich ist, wenn man will, dass das einzelne Ratsmitglied das Gefühl und die Möglichkeit hat, wirklich mitzuwirken.

Wir haben bei allen Diskussionen - das wissen Sie aus unseren Gesprächen - deutlich gemacht: Die SPD-Fraktion geht kein Jota davon ab, dass der Rat der Stadt allzuständig ist, dass er, wenn er will - natürlich immer mit Mehrheit, das können nicht einzelne Mitglieder -, jede Angelegenheit an sich ziehen kann. Wir geben auch nicht das Personalrecht insgesamt dem Bürgermeister. Vielmehr kann sich der Rat, wenn er will, beteiligen. Er kann es ja abgeben, wenn er selbst die Hauptsatzung entsprechend regelt.

(B)

Die Budgetierung bringt sowieso schon mit sich, dass viele Entscheidungen, die der Rat treffen muss oder treffen könnte, im Rahmen der Budgetierung in einen Plan hineinkommen, in ein Vertragsverhältnis hineinkommen, auf das der Rat nicht ohne weiteres einwirken kann. Soweit das für eine wirtschaftliche Führung der Verwaltung erforderlich ist, nehmen wir das hin. Ansonsten machen wir immer wieder deutlich: Die Allzuständigkeit des Rates darf nicht eingeschränkt werden. Wenn ich den Bürgermeister und die Bürgermeisterin sehe, muss ich auch das Ratsmitglied sehen, das sich in vielen Ausschusssitzungen und Gesprächen mit den Bürgern sachverständig macht und glaubt, ein Anliegen vortragen zu können. Das darf dann nicht an irgendeiner Regelung, dass der Bürgermeister abschließend ein für allemal eine Entscheidung trifft, scheitern - immer

vorausgesetzt, dass die Mehrheit des Rates geneigt ist, das zu machen. (C)

Von Ihnen ist darauf hingewiesen worden, dass Sie oft Anregungen geben. Ich denke, ich muss hier einmal deutlich machen, dass ich die Meinungsäußerung der CDU-Fraktion zum Gleichstellungsgesetz unverständlich finde. Ich denke, das kann ich tun, weil ich mich von Anfang an auch innerhalb unserer fraktionsinternen Diskussionen sehr positiv zum Gleichstellungsgesetz geäußert habe.

Auf der einen Seite wollen Sie zum Teil ins Einzelne gehende Regelungen in die Gemeindeordnung bringen, auf der anderen Seite sagen Sie bei der Gleichstellung: Das wollen wir den Gemeinden insgesamt überlassen. Weil es nicht geschehen ist, deswegen muss es ins Gesetz.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Ich hätte mir gewünscht, wir hätten auch eine Gemeinsamkeit in dieser Frage erreichen können. Leider ist das nicht der Fall.

Ich will eine kleine organisatorische Sache ansprechen. Wir waren uns eigentlich innerhalb der Kommunalpolitiker des Landtags einig, dass wir die überörtliche Gemeindeprüfung in eine Anstaltslösung überführen, die sicherstellt, dass im Wesentlichen die Kommunen selbst in dieser Anstalt über Personalien entscheiden. (D)

Wir waren uns eigentlich auch einig, dass auch sichergestellt wird, dass nicht nur Beamte dort die Gemeinden prüfen, sondern auch Gutachter, auch Wirtschaftsprüfer - egal, welche Erfahrungen man sonst mit ihnen macht - eingesetzt werden könnten. Wir glaubten, wir würden das hier gemeinsam weiterbringen können. Sie wissen selbst, dass die neuen Landräte - sie stammen bis auf zwei leider nur von Ihnen - festgestellt haben, dass es ein Machtinstrument ist, wenn man Gemeindeprüfung macht. Es ist dann halt so, dass es darüber nicht zu einer einvernehmlichen Regelung kommen konnte. Ich bedauere das. Es wäre eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung gewesen.

(Beifall des Ewald Groth [GRÜNE])

Sie ist gescheitert. Aber sie ist nicht nur an der Koalition gescheitert, sondern an der Mitwirkung

(Walter Grevener [SPD])

(A) der Opposition, auf die wir mehr Wert legen, als Sie es dargestellt haben. Das sei hier noch einmal gesagt.

(Albert Leifert [CDU]: Jetzt kommen mir gleich die Tränen!)

- Damit die Tränen getrocknet werden, will ich eines dazu sagen: Wir haben, was den Bürgerentscheid angeht, in unseren Gesetzentwurf eure Überlegungen nicht einbezogen, dass der Rat beschließen kann, einen solchen Bürgerentscheid auch selbst zu initiieren.

Wir haben uns nach den bisherigen Beratungen so entschlossen. Aber ich sehe einer Diskussion im Fachausschuss über diese Frage mit einer gewissen Aufgeschlossenheit entgegen. Wenn wir dort noch weiter gehende Argumente austauschen, kann es durchaus zu einer Übereinstimmung kommen. Ich möchte damit sagen: Ich will nicht dem Streit das Wort reden, sondern aufzeigen, wo sich noch Gemeinsamkeiten ergeben könnten.

(B) Eines bedaure ich natürlich ganz besonders. Das ist die Tatsache, dass bei den Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wir Kommunalpolitiker nicht gemeinsam die Kraft aufgebracht haben, die Kommunen dadurch zu stärken, dass wir diese Aufgaben eindeutig zu Selbstverwaltungsangelegenheiten gemacht hätten. Aber was uns in dieser Legislaturperiode nicht gelungen ist, mag ja den zukünftigen Landespolitikern in der nächsten Periode gelingen, wenn sie gemeinsam an dieser Sache arbeiten und in der Lage sind, die Fachpolitiker davon zu überzeugen, dass ortsnahe Entscheidungen durchaus eine differenzierte Aufgabenwahrnehmung rechtfertigen. - Danke schön.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Ulrich Schmidt: Vielen Dank, Kollege Grevener. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Ich kann die **Beratung schließen**.

Wir **stimmen heute ab** über die Überweisung der **Drucksachen 12/4564** und **12/4597** an den **Ausschuß für Kommunalpolitik** - federführend - und an den **Ausschuß für Innere Verwaltung** zur Mitberatung. Wer stimmt dieser Überweisung zu? - Danke sehr. Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Damit sind diese beiden Gesetzentwürfe einstimmig **überwiesen**.

Ich rufe auf:

(C)

7 10 Jahre regionalisierte Strukturpolitik in Nordrhein-Westfalen

Große Anfrage 13
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 12/3341

Antwort
der Landesregierung
Drucksache 12/4357

in Verbindung damit:

Regionalisierte Strukturpolitik weiterentwickeln - Mehr Arbeitsplätze in wettbewerbsfähigen Regionen mit hoher Umweltqualität

Antrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 12/4608

Ich **eröffne die Beratung** und erteile Frau Kollegin Landsberg für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

(D)

Alexandra Landsberg (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben uns heute, wenn auch nur im engsten Freundeskreis, wie man sehen kann, aus einem freudigen Anlass versammelt: Die regionalisierte Strukturpolitik in Nordrhein-Westfalen ist nunmehr zehn Jahre alt geworden.

Kern der Idee bei der Einführung war es, das Kirchturmdenken in den Kommunen zu überwinden, um zu einem wirtschaftlichen Aufschwung und zu mehr Arbeitsplätzen zu finden. Die Regionalisierung der Strukturpolitik sollte neue Akteure und Akteurinnen mobilisieren und zu einer aktiven Beteiligung am Wirtschaftsleben motivieren, ihnen Handlungsspielräume eröffnen.

Andere europäische Länder haben sich in Nordrhein-Westfalen über das Politikmodell der regionalisierten Strukturpolitik informiert. Mittlerweile ist im bundesweiten Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur die Erarbeitung regiona-